

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverordnung zur Aufhebung der „Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen der Gemeinde Rommerskirchen vom 23. Mai 2019“

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV. NRW. S331) in Verbindung mit Artikel 1 des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW S. 691) und § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) hat der Haupt –und Finanzausschuss der Gemeinde Rommerskirchen am 18.03.2021 die nachstehende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die „Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen der Gemeinde Rommerskirchen“ vom 23.Mai 2019 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, 19.03.2021

(Dr. Martin Mertens)
Bürgermeister